

CH_VB 81.360 vom 7. Oktober 1982

Bundesverwaltung, 1982-10-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb_81.360

FR: CH_VB 81.360 du 7 octobre 1982

IT: CH_VB 81.360 del 7 ottobre 1982

Erwägungen

E. 7

Oktober 1982 1405 Interpellation Landoli gerecht wird. Diese Situation ist gleichbedeutend mit einer möglichen Gefährdung der Volksgesundheit. Daraus leite ich die Pflicht des Bundes zu einer entsprechenden Intervention ab. Hinsichtlich Radio und Fernsehen verbietet der Bund bekanntlich jede Reklame für Heilmittel. Dieses Verbot basiert auf denselben Überlegungen, die mich zu meiner Interpellation bewogen haben, d. h. Reklame bezweckt Verkaufsförderung und ist insbesondere bei Schmerzmitteln problematisch, ja geradezu gefährlich. Diese Auffassung wird im neuesten Bericht der schweizerischen Kartellkommission über die Arzneimittelversorgung vom Juni 1981 unterstrichen, indem dort ausgeführt wird: «Das Werbeverbot für Arzneimittel ist vollumfänglich gerechtfertigt, sofern man der Auffassung ist, dass Arzneimittel besondere Güter darstellen, deren Überkonsum nicht gefördert werden darf. Ziel der Werbung ist nämlich Verkaufsförderung. Diese aber läuft der Mässigung zuwider, die man bei den Arzneimitteln zu erreichen wünscht.» Wenn beispielsweise die Schweizerische Gesellschaft für Chemische Industrie in einer Stellungnahme zum geforderten Reklameverbot ausführt, dass durch diese Massnahme etliche Firmen hart betroffen werden, steht fest, dass alleiniges Ziel der Reklame Umsatzförderung ist. Ich fordere hingegen, dass in dieser Angelegenheit das Volkswohl vor den Eigennutz von Firmen zu stellen ist. Das erwähnte Gentlemen's agreement wird sozusagen täglich missachtet. Selbst eine der ganz grossen Basler Pharmafabriken hat noch vor kurzem in der grössten schweizerischen Zeitschrift ihr Schmerzmittel grossräumig inseriert. Ich habe hier zwei Beispiele für Kopfwehdragées und für Schmerztabletten, die in einer heutigen Tageszeitung erschienen und dort nachzulesen sind. Dieses Gentlemen's agreement wird darum missachtet, weil nur wenige und nicht alle Firmen an diesem Agreement beteiligt sind. Meine entscheidende Frage, ob die Zulassung der Reklame nicht der Absicht, den Schmerzmittelkonsum einzuschränken, zuwiderläuft, ist ungenügend beantwortet. Mit grossem Bedauern stelle ich fest, dass die Spezialisten des Bundesamtes für Gesundheitswesen auf die Frage der Gefährlichkeit des Paracetamols nicht eintreten. Im Gegensatz zum neuerdings unter Rezeptpflicht gestellten Phenacetin weist Paracetamol eine akute Toxizität auf, d. h. bei einer Überdosierung ist es wesentlich gefährlicher als Phenacetin. Das wird durch die in meiner Interpellation zitierte hohe Zahl von Paracetamolvergiftungen in England nachdrücklich unterstrichen. Ich vermute, dass der Bundesrat von den Fachinstanzen der IKS unzureichend informiert worden ist. Die IKS bestimmt in ihren eigenen Richtlinien, dass nur Heilmittel ausserhalb von Apotheken zugelassen werden dürfen, die keiner pharmazeutischen Beratung bedürfen, deren Arzneistoffe und deren Kombinationen sich über einen grossen Zeitraum und bei einer Vielzahl von Verbrauchern als unbedenklich erwiesen haben, und schliesslich müssen die Toxikologie und die Folgen bei missbräuchlicher Verwendung berücksichtigt werden. Die Forderungen sind bei vielen Schmerzmitteln, insbesondere aber beim Paracetamol, nicht

erfüllt. Ich stelle fest, dass die IKS mit den Verkaufsabgrenzungslisten ihren eigenen Richtlinien zuwiderhandelt.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.